



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 15. Dezember 1972 | Teil II Nr. 72

T a g

I n h a l t

Seite

8.12. 72	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen Betrieben der Gebäudewirtschaft und Kommunalen Wohnungsverwaltung	837
----------	---	-----

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen Betrieben der Gebäudewirtschaft und Kommunalen Wohnungsverwaltung

vom 8. Dezember 1972

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet :

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die VEB Gebäudewirtschaft und die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (nachstehend Betriebe genannt).

Planung und Bildung des Prämienfonds

§2

Der Prämienfonds wird den Betrieben jährlich vom jeweils übergeordneten örtlichen Staatsorgan in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr geplante Prämienbetrag je Beschäftigten zu gewährleisten.

§3

(1) Der geplante Prämienfonds der Betriebe erhöht oder vermindert sich, wenn die Plankennziffern

- Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau,
- Mietrückstände,
- Verluststützungen

über- bzw. untererfüllt werden. Die Veränderung des geplanten Prämienfonds (zusätzliche Zuführung bzw.

Minderung) beträgt je 1 % der Über- bzw. Untererfüllung der Plankennziffer Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau 1,5 % des geplanten Prämienfonds und je 1 % Über- bzw. Untererfüllung der Plankennziffern Mietrückstände und Verluststützungen jeweils 1 % des geplanten Prämienfonds.

(2) Die Veränderungen des geplanten Prämienfonds werden für die Über- bzw. Untererfüllung der Plankennziffer Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau auf 10 % und für die Über- bzw. Untererfüllung der Plankennziffern Mietrückstände und Verluststützungen auf jeweils 5 % des geplanten Prämienfonds begrenzt.

(3) Für die Anwendung der Plankennziffern Mietrückstände und Verluststützungen gelten folgende Grundsätze:

— Zusätzliche Zuführungen zum geplanten Prämienfonds für die Reduzierung der Mietrückstände werden gewährt, wenn die zu Beginn des Planjahres ausgewiesenen Mietrückstände gesenkt werden. Eine Minderung des geplanten Prämienfonds erfolgt, wenn die Mietrückstände ansteigen.

— Zusätzliche Zuführungen zum geplanten Prämienfonds für die Nichtanspruchnahme geplanter Verluststützungen werden nur gewährt, wenn sie auf Kostensenkungen (Einsparung an Materialkosten, Arbeitszeit u. ä.) zurückzuführen sind. Dabei ist nachzuweisen, daß die Kostensenkungen nicht zur Verschlechterung der Leistungen gegenüber den Mietern geführt haben. Resultiert die Überschreitung der geplanten Verluststützungen aus einer Übererfüllung der Plankennziffer Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau, so führt das nicht zur Minderung des geplanten Prämienfonds.

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek

Halle (5.), Leninallee 22